



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2013

Nummer 20

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Vom 16. Mai 2013

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 11. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 9 folgende Angabe zu Anlage 10 angefügt:
„Anlage 10 Führung eines Lobbyregisters“.
2. Der Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

„Anlage 10

Führung eines Lobbyregisters

§ 1

Öffentliche Liste der Interessenvertretung

Der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden.

§ 2

Angaben der Verbände

(1) Eine parlamentarische Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- Name und Sitz des Verbandes,
- Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Interessenbereich des Verbandes,
- Mitgliederzahl,
- Anzahl der angeschlossenen Organisationen,
- Namen der Verbandsvertreter sowie
- Anschrift der Geschäftsstelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail- und Internetadresse).

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3

Öffentliche Zugänglichkeit der Liste

Die Liste ist vom Präsidenten auf der Homepage des Landtages zu veröffentlichen.

§ 4

Beirat

Zur Begleitung und Beratung wird ein Beirat eingesetzt, dem neben dem Landtagspräsidenten jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie ein Vertreter der Landesregierung angehören. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen.“

Potsdam, den 16. Mai 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg